

# Förderung Kauf von Wohngrundstücken zur Eigennutzung

## - Durchgeschriebene Fassung -

Erstfassung des Förderprogramms vom: 19.03.2014  
In-Kraft-Treten: 01.01.2014  
Änderung vom: 28.11.2014, 12.03.2018

Die Gemeinde Lastrup fördert im Rahmen des Klimaschutzkonzeptes den Neubau von besonders energieeffizienten Wohnhäusern für junge Familien. Antragsberechtigt sind Ehepaare, Lebenspartnerschaften, nichteheliche Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres. Maßgebend hierbei ist der Tag der Beurkundung des Grundstückskaufvertrages. Bei einem gemeinschaftlichen Erwerb des Grundstückes muss mindestens eine Person als Käufer diese Voraussetzung erfüllen und mindestens den hälftigen Eigentumsanteil an dem Grundstück erwerben.

Die Förderung wird bei einem Erwerb eines von ihr bzw. von einem Erschließungsträger (Beauftragung durch Gemeinde) gekauften Wohnbaugrundstücks mit einem Grundbetrag in Höhe von 2.500 € gewährt. Fördervoraussetzung ist, dass das Grundstück von der Antragstellerin / dem Antragsteller unmittelbar erworben wird und das Wohnhaus auch selbst für eigene Zwecke genutzt wird. Für jedes Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein zusätzlicher Förderbetrag von 1.500 € gewährt. Der maximale Förderbetrag ist auf 10.000 € beschränkt, der längst mögliche Förderzeitraum beträgt 10 Jahre. Das bedeutet, dass der zusätzliche Förderbetrag von 1.500 € für ein neu geborenes Kind nur dann gewährt werden kann, wenn zwischen dem Grundstückskauf und der Geburt des Kindes nicht mehr als 10 Jahre vergangen sind (und der Höchstbetrag der Förderung nicht bereits vorher ausgeschöpft wurde).

Fördervoraussetzungen sind der Bau eines KfW-Effizienzhauses 55 oder höherwertiger inklusive Passivhaus und dass das Wohnbaugrundstück mindestens 10 Jahre lang selber genutzt wird. Die Fördervoraussetzung in Bezug auf das KfW-Effizienzhaus ist durch entsprechende qualifizierte Nachweise (durch Statiker, Energieberater etc.) nach Baufertigstellung zu erbringen. Eine Bestätigung der KfW Bank gilt als Nachweis. Ansonsten ist grundsätzlich der Nachweis über einen Blower Door Test zu erbringen. Die Förderung wird auf Antrag entsprechend nachträglich gewährt. Die Förderung kann nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Diese Förderung gilt für alle neuen Anträge ab dem 01.04.2018.